

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 12. Juli 2006**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.10.2011

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-39/11

Zulassungsnummer:

Z-38.5-182

Geltungsdauer

vom: **1. August 2011**

bis: **1. August 2016**

Antragsteller:

Burghardt und Sohn GmbH

Grubenstraße 4

66540 Neunkirchen

Zulassungsgegenstand:

Abrollcontainer mit Abtropfboden und integrierter Auffangwanne

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.5-182 vom 12. Juli 2006 und verlängert die Geltungsdauer.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Abrollbehälter entsprechend DIN 30722-1¹ mit zusätzlichem Einbau eines Abtropfbodens und einer Sammelwanne, im Folgenden als Abrollcontainer bezeichnet (siehe Anlage 1). Die Abrollcontainer dienen zur Aufnahme von emulsionsbehafteten Abfällen aus der Metallverarbeitung und werden in zwei Ausführungen hergestellt:

- Abrollcontainer für Stanzabfälle,
- Abrollcontainer für Späne.

Oberhalb der Sammelwanne befindet sich eine einflügelige Tür zum Entladen des Abrollcontainers. Die anhaftende Flüssigkeit der auf dem Abtropfboden abgelegten Metallteile wird in der darunter liegenden Sammelwanne aufgefangen und vor dem Abfahren des Containers kontrolliert abgelassen. Der standardmäßige Boden des Abrollbehälters wird als Boden für die Auffangwanne im Falle einer Undichtheit der Sammelwanne genutzt. Der Rauminhalt des Abrollcontainers beträgt 28 m³, die max. Nutzlast 11 t und das Volumen der Auffangwanne 400 l.

(2) Die Abrollcontainer dürfen in Gebäuden und im Freien bei ausreichender Überdachung verwendet werden.

(3) Es dürfen nur Metallteile mit solchen anhaftenden Flüssigkeiten, wie Maschinenöl, Kühlschmiermittel und ähnliche aufgenommen werden, gegen die der Werkstoff des Abrollcontainers sowie die selbstschließende Armatur der Sammelwanne beständig sind. Der Flammpunkt dieser Flüssigkeiten muss > 55 °C sein.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG².

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

Abschnitt 5.2, Absatz (4) erhält folgende Fassung:

(4) Ist eine Sammelwanne oder eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 (3) erfüllt, durchgeführt werden.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ DIN 30722-1:2007-02 Abrollkipperfahrzeuge, Abrollbehälter – Teil 1: Abrollkipperfahrzeuge bis 26 t, Abrollbehälter System 1570 aus Stahl
² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)